

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage  
der Stadt Barsinghausen  
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 der NBauO vom 3.4.2012 (Nds.GVBl. Nr.5/2012 S.46), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S 3154), hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. In § 1 wird folgender Absatz eingefügt:  
  
„Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.“
2. § 2 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:  
  
„ ... , und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
  
„... oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser anfällt.“
4. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „auf“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt neugefasst:

**§ 4**

**Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelnen Grundstücken nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.  
  
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

6. Nach § 5 Abs. 7 wird Abs. 8 eingefügt:

„Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Stadt kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.“

7. § 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Sobald eine Überschreitung der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.“

8. Hinter § 20 wird der § 21 eingefügt. Die Nummerierung der §§ 22-26 ändert sich entsprechend. Der neue § 21 enthält folgenden Inhalt:

#### **§ 21 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2011 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit den §§ 64 – 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Neubekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 20. 12. 2013

Stadt Barsinghausen  
Der Bürgermeister

*Za h m a n n*

Lahmann

